

RUNDSCHREIBEN Nr. 8/1996

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: Vertretung des Klassenvorstandes - Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz;
Wiederverlautbarung

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols
Religionspädagogische Akademie der Diözese Innsbruck in Sams
Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck

1. Problemstellung:
Inwieweit können Vertretungshandlungen für einen abwesenden Klassenvorstand abgegolten werden?
2. Grundsätzlich gilt § 61 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956 in der derzeit geltenden Fassung.
3. Da es sich bei der Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte (§ 9 Absatz 1 Lehrverpflichtungsgesetz) um eine pauschalierte Abgeltung handelt, ist jedoch nur dann ein Vertreter für die Führung des Ordinariates einzusetzen, wenn tatsächlich wichtige, bis zur Rückkehr des Klassenvorstandes nicht aufschiebbare Klassenvorstandsaufgaben anfallen, die wegen des Arbeitsumfanges eine Bezahlung rechtfertigen.
Mit dieser Vorüberlegung und unter Anwendung des Budgetgrundsatzes der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist der Direktor ermächtigt, einen Ersatzlehrer in dieser Funktion einzusetzen, wenn der zu vertretende Lehrer länger als zwei Wochen abwesend ist.
4. Sollten bereits vorher wichtige, unaufschiebbare Klassenvorstandsgeschäfte anfallen, ist dies mit der monatlichen UPIS-Vorlage deutlich begründet zu beantragen.
5. Das Rundschreiben Nr. 20/1994 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Markus Juranek